



Presseinfo Juli 2020 – 2

Beendigung der Schulausbildung Antrag auf Kindergeld nicht verpassen

Viele Jugendliche haben in den vergangenen Wochen die Schulausbildung abgeschlossen. Bei Jugendlichen, die im Zeitpunkt des Schulabschlusses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Kindergeld auch nach dem Schulabschluss weitergezahlt – und zwar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Jugendlichen, die nun aber bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben – also überwiegend die Abiturienten – muss ein neuer Antrag auf Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. „Kindergeld gibt es für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in einer Berufsausbildung oder in einer sog. Übergangszeit von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, aber auch, wenn sie auf einen Ausbildungsplatz warten oder einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres wird Kindergeld auch gezahlt, wenn das Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist. „Wichtig ist, dass die Eltern nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes rechtzeitig einen neuen Antrag auf Kindergeld stellen, denn das Kindergeld wird nur noch für maximal 6 Monate rückwirkend gewährt“, rät Rauhöft. Bei Kindern, die jetzt die Schulausbildung abgeschlossen haben, gibt es fast immer einen Berücksichtigungsgrund und damit Anspruch auf Kindergeld.